

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungsverfahrens
im Masterstudiengang International Finance

Vom 10. März 2014

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 23. Januar 2014 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), beide zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 10 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufnahme und Zulassungszahlen

- (1) Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt einmal jährlich, jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 1. Juni des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Härtefallquote

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 vom Hundert, mindestens ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

Beim Vergabeverfahren werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf beiden Ranglisten geführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang International Finance kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Duale Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule:

- in einem Studiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt oder
- im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsrecht/Business Law (Abschlussgrad: Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) oder Bachelor of Laws - LL.B) oder
- mit dem Abschlussgrad Diplom-Rechtspfleger (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Finanzwirt (FH) oder als Württembergischer Notariatsassessor oder
- mit einem Ersten oder Zweiten juristischen Staatsexamen.

Dieses Studium muss mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis (Relative Gesamtnote unter den 30 % Besten der entsprechenden Studiengangsgruppen, oder Gesamtnote bis einschließlich 2,3 falls keine relative Gesamtnote vorliegt) beendet worden sein. Von diesen Studierenden erhalten Studierende mit bank- oder finanzwirtschaftlichem Erststudium einen Notenbonus von 0,6 auf die Note des Erststudiums.

Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird. In diesem Fall sind bei der Bewerbung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es müssen 150 ECTS-Punkte bei einem 6-semesterigen (130 ECTS-Punkte bei einem Studiengang der Dualen Hochschule Baden-Württemberg) und 180 ECTS-Punkte bei einem 7-semesterigen Studiengang aus dem Studium nachgewiesen werden und
- das bisherige Studium muss mit überdurchschnittlichem Erfolg (Relative Durchschnittsnote unter den 30 % Besten der entsprechenden Studiengangsgruppen, oder Durchschnittsnote bis einschließlich 2,3 falls keine relative Gesamtnote vorliegt) absolviert worden sein.

Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

2. Nachweis der erworbenen Englischkenntnisse:

- Test of English as a Foreign Language -TOEFL- mit mindestens 550 Punkten (paper-based) oder 213 Punkten (computer-based) oder 79 Punkten (internet-based) oder
- Cambridge Advanced English -CAE- oder
- Cambridge Proficiency -CPE- oder
- Business English Certificate vantage level -BEC Vantage- oder
- First Certificate in English -FCE- oder
- International English Language Testing System Academic -IELTS- mit einem Mindestwert von 6,5 oder
- Advanced Placement International English Language Exam -APIEL- mit Mindestbewertung 4 oder
- Test of English for International Communication -TOEIC- mit mindestens 785 Punkten oder
- ein abgeschlossenes Erststudium in englischer Sprache an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

Der Nachweis der Englischkenntnisse entfällt bei Vorlage eines GMAT mit mindestens 500 Punkten oder bei Muttersprachlern.

§ 5 Zulassung

40 vom Hundert der Studienplätze werden an Deutsche / EU-Bürger und 60 vom Hundert an Nicht-EU-Bürger vergeben.

Es wird eine Rangliste für Deutsche / EU-Bürger gebildet. Für Nicht- EU-Bürger wird ebenfalls eine Rangliste gebildet. Der Rangplatz in allen Ranglisten ergibt sich aus der Note gemäß § 4 Nr. 1.

Bei Nicht-EU-Bürgern wird zur Gewährleistung der Internationalität des Studienganges und der Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit der Studierenden auf eine ausgewogene Länderquote geachtet. Dies bedeutet, dass maximal 2 der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber aus jedem Nicht-EU- Land vergeben werden.

Sind nach dieser Auswahl noch Studienplätze vorhanden, werden diese an Nicht-EU-Bürger in der Reihenfolge der erzielten Noten vergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Masterstudienang International Finance vom 23. April 2013 außer Kraft.

Nürtingen, 10. März 2014

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor